

Steuer-NEWSLETTER

Ausgabe 3/2005

Inhalt:

1. Ferialjobs – ALLES WICHTIGE ÜBER FAMILIENBEIHILFE, STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG	1
1.1 Familienbeihilfe	1
1.2 Sozialversicherung	1
1.1 Lohn- bzw Einkommensteuer, Umsatzsteuer	2
2 ÄNDERUNGEN BETREFFEND DIENSTNEHMER	2
2.1 Trinkgelder rückwirkend ab 1999 steuerfrei	2
2.2 Lohnkontenverordnung 2005 veröffentlicht	2
2.3 SV-Pflicht für an freie Dienstnehmer ausbezahlte pauschale Reisevergütungen	3
3 STEUERSPLITTER	3
3.1 Änderung des Einkommensteuergesetzes beschlossen	3
3.2 Handelsvertreterpauschale für Finanzdienstleister	3
3.3 Ärzte: Keine Vorsteuerrückzahlung aufgrund EuGH-Entscheidung als Beihilfe	3
3.4 Waffengleichheit für Inlands- und Auslandsfonds ab 1.7.2005	4
3.5 EU-Quellensteuer tritt mit 1.7.2005 in Kraft	4

1. Ferialjobs – alles Wichtige über Familienbeihilfe, Steuern und Sozialversicherung

1.1 Familienbeihilfe

Mit den nahenden Sommerferien stellt sich wieder die Frage, ob wegen eines Ferialjobs des Sprösslings die Familienbeihilfe gefährdet sein kann. Zunächst die gute Nachricht: Kritisch wird es erst ab Beginn des Kalenderjahres, das auf den 18. Geburtstag des Kindes folgt (bis dahin können Kinder beliebig viel verdienen, ohne dass der Anspruch auf Familienbeihilfe verloren geht). Bei Kindern, welche die magische Altersgrenze überschritten haben, ist für den Anspruch auf Familienbeihilfe das **Jahreseinkommen** maßgebend, unabhängig davon, ob es in den Ferien oder außerhalb der Ferien erzielt wird. Wird die Einkommensgrenze von **€ 8.725 pa** überschritten, geht für das gesamte Jahr der Anspruch auf Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag verloren. Maßgeblich ist das Einkommen nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen, sonstigen Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen. Deshalb kann ein Kind bei **Gehaltseinkünften** pro Jahr insgesamt **brutto € 10.874** (ohne Sonderzahlungen) verdienen, ohne dass die Eltern die Familienbeihilfe verlieren. Endbesteuerter Einkünfte (wie zB Zinsen oder Dividenden) sind nicht auf die Einkommensgrenze anzurechnen. Übrigens bleiben Lehrlingsentschädigungen und Waisenpensionen bei der Ermittlung des relevanten Jahreseinkommens ebenfalls außer Betracht.

1.2 Sozialversicherung

Wer einen Ferialjob ausübt, wird in den meisten Fällen bei der Sozialversicherung als ganz normaler Dienstnehmer behandelt (für die etwas selteneren echten „Ferialpraktikanten“ – als solche gelten Schüler und Studenten, die ein vorgeschriebenes Praktikum vor allem zu Lernzwecken absolvieren – fallen geringfügig niedrigere Beiträge an). Es gelten daher folgende Bestimmungen:

- Bis zu einem monatlichen Bruttobezug von derzeit **€ 323,46** (Geringfügigkeitsgrenze) muss der Dienstgeber nur die Beiträge zur **Unfallversicherung** (1,4%) und gegebenenfalls (bei Beschäftigung von mehreren „Geringfügigen“) die pauschalierte Dienstgeberabgabe für geringfügig beschäftigte Personen in Höhe von 16,4% (der Bruttobezüge) bezahlen.

- Ab einem Bruttogehalt von monatlich **mehr als € 323,46** besteht – wie bei jedem Dienstverhältnis – **Vollversicherungspflicht** (insbesondere in der Kranken- und Pensionsversicherung) mit Arbeitnehmer-Beiträgen von 18,0% (18,2% bei Arbeitern) und Arbeitgeber-Beiträgen von 21,9% (21,7% bei Arbeitern).

Häufig werden Ferialjobs als freie Dienstverträge ausgeübt. Die Sozialversicherung ist in diesem Fall billiger als bei den echten Dienstverhältnissen: 13,85% Arbeitnehmer-Anteil und 17,45% Arbeitgeber-Anteil ergeben eine Gesamtbelastung von nur 31,3% (anstatt 39,9% bei Angestellten und Arbeitern). Auch hier sind Sozialversicherungsbeiträge nur bis zur Höchstbeitragsgrundlage von € 3.630 monatlich zu bezahlen.

1.1 Lohn- bzw Einkommensteuer, Umsatzsteuer

Bis zu einem monatlichen Bruttogehalt von rd € 1.127 (= Jahresbruttobezug inklusive Sonderzahlungen von € 15.770) fällt infolge des Abzugs der Sozialversicherungsbeiträge und verschiedener Steuerabsetzbeträge überhaupt keine Lohnsteuer an. Wenn bei einem höheren Monatsbezug Lohnsteuer abgezogen wird, kann der Student nach Ablauf des Jahres bei seinem Finanzamt einen Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung stellen. Falls die lohnsteuerpflichtigen laufenden Bezüge pa (ohne Sonderzahlungen) nicht mehr als rd € 11.092 betragen, wird die gesamte Lohnsteuer für die laufenden Bezüge rückerstattet.¹

Wird die Ferialbeschäftigung in Form einer selbstständigen Tätigkeit ausgeübt (zB Werkvertrag oder freier Dienstvertrag), muss ab einem Jahreseinkommen (Bruttoeinnahmen abzüglich der mit der Tätigkeit verbundenen Ausgaben) von **€ 10.000** eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden. Wenn die selbstständigen Einkünfte aber so hoch sind, fällt die Familienbeihilfe rückwirkend weg (siehe oben Punkt 1.1).

Eine Ferialbeschäftigung als Selbstständiger (zB im Werkvertrag) unterliegt grundsätzlich der Umsatzsteuer (im Regelfall 20%), tatsächlich besteht Umsatzsteuerpflicht erst ab einem Jahresumsatz (= Einnahmen) von mehr als € 26.400 (darunter unechte Steuerbefreiung als Kleinunternehmer, aber mit Verlust des Vorsteuerabzugs). Eine Umsatzsteuererklärung muss allerdings – trotz Steuerbefreiung – bereits ab einem Jahresumsatz von mehr als € 7.500 abgegeben werden.

2 Änderungen betreffend Dienstnehmer

2.1 Trinkgelder rückwirkend ab 1999 steuerfrei

Das Parlament hat im Mai 2005 eine rückwirkend ab dem Jahr 1999 geltende **Steuerbefreiung für Trinkgelder** beschlossen. Steuerbefreit sind **ortsübliche Trinkgelder**, die einem **Arbeitnehmer** anlässlich einer Arbeitsleistung **von dritter Seite freiwillig** zusätzlich zu dem für diese Arbeitsleistung zu zahlenden Betrag gegeben werden. Die Befreiung betrifft nicht nur die **Lohn- bzw Einkommensteuer**, sondern auch den **Dienstgeberbeitrag zum FLAF** und die **Kommunalsteuer**. Die Befreiung gilt allerdings **nicht für die Sozialversicherung**; für die Berechnung der SV-Beiträge sind weiterhin die bundesländer- und branchenweise unterschiedlichen Pauschalbeträge anzusetzen. Trinkgelder, die der Arbeitgeber selbst (zB als Gastwirt) bekommt, bleiben ebenfalls weiterhin einkommen- und umsatzsteuerpflichtig.

Nach einer Information des BMF² wird die Steuerbefreiung bei allen noch laufenden Lohnsteuerprüfungen natürlich auch für die bisher als lohnsteuerpflichtig behandelten „Kreditkarten-Trinkgelder“ berücksichtigt (normale Trinkgelder mussten bisher in der Einkommensteuererklärung deklariert werden, was in der Praxis wohl nur selten geschehen ist). Falls Bescheide betreffend Besteuerung von Trinkgeldern (zB bei Lohnsteuerprüfungen) bereits rechtskräftig sind, werden diese, wenn sie Zeiträume ab 1999 betreffen, aufgehoben.

2.2 Lohnkontenverordnung 2005 veröffentlicht

Die in der Klienten-Info 1/2005 angekündigte Lohnkontenverordnung, die den Inhalt der vom Arbeitgeber zu führenden Lohnkonten neu regelt, wurde kürzlich veröffentlicht³. Für die **Führung der Lohnkonten** ergeben sich daraus **ab 1.1.2005 folgende Neuerungen**:

¹ Laufende Bezüge € 11.092 abzüglich Werbungskostenpauschale € 132 abzüglich Sonderausgabenpauschale € 60 = steuerfreies Einkommen Arbeitnehmer € 10.900.

² Siehe zB ÖStZ Heft 12/2005, Erste Seite.

³ BGBl II 2005/116 vom 28.4.2005.

Die bisherige Ausnahmeregelung, wonach das Finanzamt auf Antrag zulassen konnte, dass steuerfreie Bezüge (§ 3 EStG) und die nach § 26 EStG nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehörenden Bezüge (zB Reisekostenvergütungen, Auslagenersätze) nicht in das Lohnkonto aufgenommen werden, besteht nicht mehr. Laut Lohnkontenverordnung sind folgende dieser **steuerfreien Bezüge** in das Lohnkonto aufzunehmen (die Aufzählung umfasst nur die für Unternehmen relevante Bezüge):

- Steuerfreie Bezüge für eine begünstigte Auslandstätigkeit (§ 3 Abs 1 Z 10 EStG),
- steuerfreie Bezüge von ausländischen Studenten (Ferialpraktikanten; § 3 Abs 1 Z 12 EStG),
- steuerfreie Zuwendungen für die Zukunftssicherung, steuerfreie Mitarbeiterbeteiligungen und Stock-Options (§ 3 Abs 1 Z 15 EStG),
- steuerfreie Tagesgelder, Kilometergelder und pauschale Nächtigungsgelder,
- steuerfreie Umzugskostenvergütungen,
- Beitragsleistungen des Arbeitgebers an Pensionskassen.

Weiters sind die mit der Steuerreform 2005 eingeführten **Kinderzuschläge zum Alleinverdiener- bzw Alleinerzieherabsetzbetrag** sowie die Daten der betroffenen Kinder (Name, Versicherungsnummer) in das Lohnkonto aufzunehmen.

2.3 SV-Pflicht für an freie Dienstnehmer ausbezahlte pauschale Reisevergütungen

Freie Dienstnehmer werden in der Sozialversicherung wie echte Dienstnehmer, einkommenssteuerlich aber wie Selbständige behandelt. In der Praxis ist man bisher davon ausgegangen, dass die für echte Dienstnehmer geltenden pauschalierten Reisekostenvergütungen (wie Kilometergeld, Tagesgeld oder Nächtigungsgeld) auch bei freien Dienstnehmer für Sozialversicherungszwecke als beitragsfrei zu behandeln sind. Der VwGH⁴ hat nun entschieden, dass mangels Lohnsteuerpflicht bei **freien Dienstnehmer** nicht die pauschalierten Reisevergütungen iSd § 26 EStG, sondern **nur die tatsächlichen, belegmäßig nachgewiesenen Auslagenersätze beitragsfrei** behandelt werden können.

3 Steuersplitter

3.1 Änderung des Einkommensteuergesetzes beschlossen

In einer bereits am 11.5.2005 im Parlament beschlossenen Einkommensteuernovelle⁵ wurde als Ergänzung zu der im Herbst 2004 beschlossenen Neuregelung der Wegzugsbesteuerung eine Bestimmung eingeführt, wonach der **Antrag auf Steueraufschub** für die Besteuerung von stillen Reserven in Wegzugs- bzw Überführungsfällen bereits **in der Steuererklärung** zu stellen ist und daher später (insbesondere in einer Berufung oder anlässlich einer Betriebsprüfung) nicht mehr nachgeholt werden kann.

3.2 Handelsvertreterpauschale für Finanzdienstleister

Nach Ansicht des BMF ist die Handelsvertreterpauschalierungs-Verordnung auch auf **Finanzdienstleister, Vermögensberater und Finanzdienstleistungsassistenten** anzuwenden, nicht hingegen auf Versicherungsmakler (wenn sie ausschließlich in der Form „Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten“ tätig sind).⁶

3.3 Ärzte: Keine Vorsteuerrückzahlung aufgrund EuGH-Entscheidung als Beihilfe

Der **Verzicht** des österreichischen Fiskus auf die **Vorsteuerkorrektur anlässlich der Einführung einer unechten Umsatzsteuerbefreiung für Ärzte mit 1.1.1997** war nach Ansicht des EuGH⁷ eine **unzulässige staatliche Beihilfe**. Unzulässige Beihilfen sind an und für sich vom Staat wieder zurückzufordern. Da die Vorsteuerkorrekturbeträge bei den Ärzten im Regelfall die für das Beihilfenverbot geltende Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreiten werden, hat das BMF bereits angekündigt, auf die Nachforderung dieser Beträge generell verzichten zu wollen.⁸

⁴ VwGH 15.3.2005, 2001/08/176.

⁵ Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das EG-Amtshilfegesetz, das EU-Quellensteuergesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz, das Finanzausgleichsgesetz 2005 und das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 geändert werden.

⁶ BMF-Information vom 15.4.2005, Klarstellung zu Rz 4356 EStR 2000 idF Wartungserlass vom 22.3.2005 (siehe zB SWK 2005, S 455).

⁷ EuGH 3.3.2005, Rs C-172/03, Heiser.

⁸ Siehe ÖStZ 2005, 153 (Erste Seite).

3.4 Waffengleichheit für Inlands- und Auslandsfonds ab 1.7.2005

Ausländische Investmentfonds, die im Depot einer österreichischen Bank gehalten werden, werden **ab 1.7.2005** den inländischen Investmentfonds **völlig gleichgestellt**, wenn sie sich den **Meldevorschriften für Inlandsfonds** unterwerfen. Damit werden nämlich die Banken in die Lage versetzt, für den Anleger die richtige Kapitalertragsteuer an das Finanzamt abzuführen. Die Auslandsfonds sind damit endbesteuert, unterliegen **nicht mehr der Sicherungssteuer** und sind auch **nicht mehr in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen**.

3.5 EU-Quellensteuer tritt mit 1.7.2005 in Kraft

Ab 1.7.2005 tritt die neue **EU-weite Zinsenbesteuerung** in Kraft. Betroffen davon sind allerdings nur **ausländische Anleger**, die bisher in vielen EU-Staaten für Zinsen keine Steuer bezahlen mussten. Während die Mehrzahl der EU-Staaten die Besteuerung der Zinsenerträge von Anleger aus anderen EU-Staaten über ein **Meldesystem** sicher stellt (die Zinseneinkünfte werden von den Banken via Finanzverwaltung dem jeweiligen nationalen Finanzamt des Anlegers gemeldet), führen **Österreich, Luxemburg und Belgien** einen **Quellensteuerabzug** ein. Die Quellensteuer beträgt ab 1.7.2005 für die ersten 3 Jahre 15%, dann für weitere 3 Jahre 20% und danach 35%.